

(Abg. Lange [Leipzig].)

(A) Aber die Idee an sich trifft auch nicht zu, sondern das Gegenteil ist der Fall. So lautet z. B. in Kurhessen die Dienstantweisung für die Lehrer wörtlich, wie folgt:

„Der Beruf des Volksschullehrers besteht darin, die ihnen anvertrauten Kinder durch Unterweisung in der rechten evangelischen Lehre nach Maßgabe der Bekenntnisse ihrer Kirche durch väterliche Zucht und frommes Beispiel zu lebendigen Gliedern der Kirche und zu treuen Untertanen heranzubilden.“

Meine Herren! Die Lehrer in Kurhessen haben sicher ihre Pflicht und Schuldigkeit getan, aber Kurhessen ist von der Landkarte verschwunden. Also hier hat es auch nicht genügt, daß sie lebendige Glieder der Kirche geworden sind.

(Heiterkeit.)

Und dann erinnere ich Sie an den letzten Krieg. Hat da nicht Rußland Wagenladungen voll Heiligenbilder durch Sibirien geschickt nach dem Kriegsschauplatz? Haben nicht da die Japaner, die keine Staatsreligion haben, die Russen gehauen samt den Heiligenbildern? Also ich meine, die Staatsreligion hat wenig damit zu tun.

(B) Nun möchte ich aber erklären: wir bekämpfen nicht die Religion an sich, dagegen verwahren wir uns ganz energisch, aber wir bekämpfen die Verquickung der Religion mit Sachen, mit denen sie nichts zu tun hat. Ich spreche es offen aus: mir ist ein öder Gottesleugner genau so langweilig und zuwider wie der bigotte Augenverdrehler. Die Frage der Religion, die Frage des Belträtels wird aber in der Volksschule nicht gelöst und glücklicherweise auch nicht in den Parlamenten.

(Unruhe.)

Aber ich sage: es besteht bei uns der Argwohn, daß die Leute, die immer propagieren, die Religion müsse dem Volke erhalten werden, auf dem Standpunkte stehen, den Herr v. Kömer in seinem „Sächsischen Staatsrecht“ aufgestellt und den der Herr Kollege Hettner hier zitiert hat, wo es heißt:

„Der Religionsunterricht des Volkes ist eine der wichtigsten auf die Sicherheit des Staates Bezug habenden Polizeianstalten.“

Das wollen wir nicht, daß die Religion eine Polizeianstalt sein soll zum Schutze des Staates. Wenn der Staat so weit ist, daß er durch eine solche christliche Polizei gestützt werden muß, ist er nicht mehr

zu halten, und die Religion, die dazu verwendet wird, bedaure ich. „Zu welcher Religion ich mich bekenne? Zu keiner, die du mir nennst, aus Religion“ sagt Schiller. Diese staatlich approbierte Religion ist nicht das, was wir fordern und fordern zu sollen glauben für die Erziehung der Jugend.

Es gibt nur eine Wahrheit. Die soll kein Vorrecht für die Privilegierten sein, kein Mysterium für einzelne auserlesene Geister, sondern das allgemeine und höchste Gut der Menschheit, das jeder mit dem Geiste und mit dem Herzen zu erfassen vermag. Nebenzweck soll auch die Schule nicht haben, sie soll nur Selbstzweck sein, und hat sie welche, meine Herren, so ist das Bestreben wirkungslos. Wie manchem braven Lehrer ist es wohl so gegangen wie jener Henne, die Enteneier ausgebrütet hat! Sie kommt ans Wasser, und siehe da, die Jungen schwimmen, und die Henne steht klagend am Ufer. So ist es manchem braven Lehrer gegangen, der geglaubt hat, er hätte eine Seele für das himmlische Jerusalem vorbereitet, und siehe da, das praktische Leben war eine andere Schule. Es wurde anders. Ich meine, es sollte die Schule nur einen Zweck haben, die im Kinde vorhandenen guten Anlagen und Neigungen zu bilden. Der Künstler, der Bildhauer, der Stein und Holz bearbeitet, kann sagen: so will ich den Stoff formen. Der Gärtner muß schon Rücksicht nehmen auf die Eigenart der Pflanze, noch mehr der Tierzüchter, um so mehr aber der Lehrer auf diese komplizierte Natur eines jungen Menschengesistes, der selbständig denken lernen soll.

Unsere detaillierten Wünsche zu dem neuen Schulgesetze können ja bei anderer Gelegenheit verwertet werden, wenn wir dazu Gelegenheit haben. Dem Wunsche möchte ich aber jetzt schon Ausdruck geben, daß es recht bald ermöglicht werden möge, die weibliche Fortbildungsschule einzuführen. Nach § 4 Abs. 8 ist festgestellt, daß die Schulbildung der Kinder mit dem 14. Jahre nicht abgeschlossen sein soll, sondern daß erst dann die Kinder befreit sein sollen, wenn die Volksschule bis zum 15. Jahre besucht ist. Aber nach § 14 Abs. 6 ist es für Mädchen nur zulässig, wenn sie eine einfache Volksschule besucht haben. Da nun aber die einfachen Volksschulen an größeren Orten nicht vorhanden sind, ist es gegenwärtig nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht einmal zugelassen, sie freiwillig einzuführen. Das wäre doch wohl das erste, wenn die obligatorische Einführung nicht vor dem neuen Gesetze möglich ist, was erreicht werden könnte.